



Brüssel, den 14. Juli 2015
(OR. en)

10542/15

EF 137
ECOFIN 580
DELECT 82

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: AStV (2. Teil) und Rat

Nr. Vordok.: 10540/15
Nr. Komm.dok.: C(2015) 4422 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 410 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹ vorgelegt.
2. Nachdem die Kommission diesen delegierten Rechtsakt am 2. Juli 2015 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat Einwände dagegen erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 14. Juli 2015 keine Einwände erhoben worden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337).

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 410 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-